

Nr. 59 (XL) Beschluss über Flüchtlingskinder

*Das Exekutiv-Komitee*

- a) *würdigte* den Bericht über Flüchtlingskinder (A/AC.96/731), stellte mit Sorge fest, dass sich viele Flüchtlingskinder ernststen Gefahren für ihre Sicherheit, ihr gegenwärtiges Wohlergehen und ihre weitere Entwicklung gegenübersehen, und anerkannte die Bemühungen des Amtes des Hohen Kommissars, die Wirksamkeit seiner Maßnahmen zu verbessern, um den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder gerecht zu werden;
- b) *bekräftigte* nochmals seinen Beschluss über Flüchtlingskinder (Nr. 47 XXXVIII) und unterstrich die fortdauernde Gültigkeit der gegebenen Richtlinien;
- c) *lobte* den Hohen Kommissar und seine Arbeitsgruppe für Flüchtlingskinder für die Ausarbeitung und Verbreitung der „Richtlinien betreffend Flüchtlingskinder“ und die Durchführung eines Arbeitsplanes betreffend Flüchtlingskinder und ersuchte den Hohen Kommissar, sich der aktiven Zusammenarbeit und Mitwirkung von Regierungen, anderen Institutionen der Vereinten Nationen (u.a. UNICEF), nichtstaatlichen Organisationen und der Flüchtlinge bei der Durchführung dieser Richtlinien zu versichern;
- d) *ersuchte* den Hohen Kommissar, dafür zu sorgen, dass den Bedürfnissen der Flüchtlingskinder besondere Aufmerksamkeit zuteil wird, indem in jeder Flüchtlingssituation eine regelmäßige Einschätzung der verfügbaren und erforderlichen Mittel erfolgt, in der Programmplanung relevante demographische, sozio-ökonomische und kulturelle Informationen gesammelt und genutzt bzw. die Auswirkung seiner Programme auf Flüchtlingskinder kontrolliert und ausgewertet werden;
- e) *stellte* mit ernster Sorge eine Zunahme von ernährungsbedingten Gesundheitsschäden und Unterernährung bei Flüchtlingskindern fest, die von Nahrungsmittelhilfe abhängig sind, und ersuchte den Hohen Kommissar, vordringlich mit zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den

Geberländern und mit anderen humanitären Organisationen formelle Gespräche aufzunehmen, um gemeinsame Strategien zur Linderung der Ernährungsprobleme der Flüchtlingskinder zu entwickeln und anzustreben, dass in deren Programme angemessene, diesen Bedürfnissen Rechnung tragende Maßnahmen einbezogen werden;

f) *anerkannte* den Zusammenhang, der zwischen Ausbildung und Dauerlösungen besteht, und ermutigte den Hohen Kommissar, seine Bemühungen zu verstärken, um die Regierungen der Gastländer dabei zu unterstützen, Flüchtlingskindern Zugang zu einer Ausbildung zu ermöglichen, u.a. durch die Einbeziehung weiterer Organisationen sowie staatlicher und privater Spender und, soweit notwendig, durch eine Aufnahme angemessener Projekte in seinem Hilfsprogramm;

g) *forderte* den Hohen Kommissar *auf*, sich weiterhin besonders der Bedürfnisse der unbegleiteten Minderjährigen anzunehmen und das Exekutiv-Komitee auf seiner nächsten Sitzung über Einzelheiten bestehender Programme und über eventuelle Probleme bei deren Durchführung in Kenntnis zu setzen;

h) *ersuchte* den Hohen Kommissar, sich für den bestmöglichen Rechtsschutz für unbegleitete Minderjährige einzusetzen, insbesondere im Hinblick auf Zwangsrekrutierungen in bewaffnete Verbände und auf die Gefahren, die mit ungesetzlichen Adoptionen verbunden sind;

i) *forderte* den Hohen Kommissar nachdrücklich *auf*, seine Bemühungen zu verstärken, um die Situation und die Bedürfnisse der Flüchtlingskinder sowie die Auswirkungen bewaffneter Konflikte und Verfolgung auf diese vermehrt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen;

j) *ermutigte* UNHCR, Ausbildungsmaterial zu entwickeln, um die Fähigkeit und Wirksamkeit des Personals vor Ort bei der Identifizierung und Bewältigung der sich aus den Schutz- und Hilfsbedürfnissen ergebenden Probleme zu verbessern;

k) *erinnerte* an die auf seiner 37. Sitzung im Jahre 1986 (Nr. 41 (XXXVII)) an den Hohen Kommissar gerichtete Aufforderung, regelmäßig dem Exekutiv-Komitee über die Bedürfnisse der Flüchtlingskinder und über bestehende und vorgesehene Programme zu deren Gunsten zu berichten.